

## Stellen Sie Strafantrag wegen Unterlassener Hilfeleistung, Amtsmissbrauch und wegen Nötigung gegen den Beamten oder Angestellten!

Aber bitte nur, wenn Sie das auch nachweisen können, über einen  
Schriftsatz oder mittels Zeugen. Eine diesbezügliche mündliche Aussage  
wird der Beamte kaum bestätigen.

Die Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst (ÖD) sind es gewohnt, dass gegen verhängte  
Sanktionen geklagt wird. Egal, wie es ausgeht, sie kommen ungeschoren davon. Eine  
Strafanzeige gegen den verantwortlichen Beamten oder Angestellten ist wesentlich  
wirkungsvoller, vorausgesetzt der Vorgang ist beweisbar. Erkennt ein Gericht, dass die  
Entscheidung nicht rechtens war, muss sie aufgrund der Urteilsbegründung  
zurückgenommen werden. Darüber hinaus hat eine Strafanzeige den Vorteil, dass Sie nur  
Zeuge sind. Die Ermittlungen muss die Staatsanwaltschaft führen. Klagen Sie gegen  
einen Beschluss, jagt Sie die Behörde durch alle Instanzen. Ob der Beamte das auch  
kann oder macht, müsste erst mal festgestellt werden. In jedem Fall wird eines  
geschehen: Wenn die Mitarbeiter des ÖD erst mal merken, dass unrechtmäßige  
Sanktionen wie ein Bumerang auf sie zurückkommen, werden sie höflicher und vor allem  
sachlicher werden.

(Quelle: <http://www.flegel-g.de/rechtswidrig.html>)

=====  
**Den entsprechenden Vordruck erhalten sie weiter unten auf Seite 2.**

Name  
Straße  
PLZ, Wohnort

Datum:

Polizeipräsidium  
Polizeiinspektion NW  
Kriminalkommissariat Nord  
Friesenring 43

**48100 Münster**

**ENTWURF**

Strafanzeige

Sehr geehrte/r...,

ich nehme Bezug auf den Vorgang vom...

Hiermit erstatte ich Anzeige im Rahmen aller sich rechtlich ergebenden Möglichkeiten.

Ich stelle Strafantrag.

Bitte bestätigen sie mir den Erhalt des Schreibens bis zum (14 Tage).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage(n)

txt